

**Veröffentlichung einer Insiderinformation nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014****ZUGLEICH BEKANNTMACHUNG ENTSPRECHEND ART. 5 ABS. 1 LIT. A) DER VERORDNUNG (EU) NR. 596/2014 UND ART. 2 ABS. 1 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) NR. 2016/1052 // AKTIENRÜCKKAUFPROGRAMM****CORESTATE Capital Holding S.A. beschließt Aktienrückkaufprogramm**

- Aktienrückkauf von bis zu 500.000 Aktien in einer oder zwei Tranchen mit einer Laufzeit bis einschließlich 25. April 2019 beschlossen
- Tranche vom 1. April 2019 bis einschließlich 12. April 2019 mit einer Preisspanne von EUR 33,36 bis EUR 36,87
- Aktienrückkauf erfolgt über die Börse (XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse)

Luxemburg, den 1. April 2019 – Der Vorstand der CORESTATE Capital Holding S.A. mit Sitz in Luxemburg, ISIN LU1296758029 („Gesellschaft“), hat heute mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, von der auf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. April 2018 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch zu machen und bis zu 500.000 Stück eigene Aktien im Zeitraum vom 1. April 2019 bis einschließlich 25. April 2019 zu erwerben. Nach der Ermächtigung der Hauptversammlung müssen rückerworbene Aktien zu einem Preis erworben werden, der den Börsenkurs je rückerworbene Aktie zum Handelstag unmittelbar vor dem Vorstandsbeschluss zum Rückkauf um nicht mehr als 5 % unter- oder überschreitet. Der maximale Gesamtkaufpreis, für den eigene Aktien durch die CORESTATE Capital Holding S.A. erworben werden sollen, beträgt bis zu EUR 18.505.000,- (ohne Erwerbsnebenkosten). Der Aktienrückkauf erfolgt über die Börse (XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse). Das Aktienrückkaufprogramm wird in eine oder zwei Tranchen eingeteilt. Für die Tranche vom 1. April 2019 bis einschließlich 12. April 2019 hat die Gesellschaft den Rückkaufpreis basierend auf dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel vom 29. März 2019 auf eine Preisspanne von EUR 33,36 bis EUR 36,87 pro Aktie festgelegt. Zu gegebener Zeit wird der Vorstand darüber entscheiden, ob es eine weitere Tranche geben wird. Zudem wird der Vorstand ggf. darüber entscheiden, ob es auf der Grundlage einer möglichen neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ein weiteres Aktienrückkaufprogramm geben soll, falls und soweit dies von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. April 2019 beschlossen wird.

Dieser Aktienrückkauf wird von einem Kreditinstitut durchgeführt. Das beauftragte Kreditinstitut trifft seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Aktienerwerbs unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft.

Darüber hinaus hat sich das Kreditinstitut insbesondere verpflichtet, die Handelsbedingungen des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 zu beachten. Danach dürfen Aktien u.a. nicht zu einem Kurs erworben werden, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des zum Zeitpunkt des Kaufs höchsten unabhängigen Angebots auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf stattfindet, liegt. Außerdem dürfen an einem Tag zudem nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf erfolgt, erworben werden. Der durchschnittliche Aktienumsatz ergibt sich aus dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen in den 20 Börsentagen vor dem konkreten Kauftermin. Orders für Rückkäufe werden nur innerhalb des laufenden Handels und nicht im Rahmen von Auktionsphasen abgegeben

werden und zu Beginn einer Auktionsphase bestehende Orders werden nicht während dieser Phase verändert werden.

Der Aktienrückkauf kann, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, jederzeit ausgesetzt und wieder aufgenommen werden.

Die eigenen Aktien werden zu gesetzlich zulässigen Zwecken rückerworben. Die Gesellschaft beabsichtigt insbesondere, die rückerworbenen eigenen Aktien als Akquisitionswährung für externes Wachstum einzusetzen.

Informationen zu den mit dem Aktienrückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäften werden in einer den Anforderungen des Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 entsprechenden Weise spätestens am siebten Handelstag nach Ausübung eines Geschäfts bekanntgegeben und auf der Website der Gesellschaft unter [www.ir.corestate-capital.com](http://www.ir.corestate-capital.com) veröffentlicht.

IR Kontakt  
Dr. Kai Gregor Klinger  
Head of Investor Relations and Capital Markets  
T: +49 69 3535630106 / M: +49 152 22755400  
[ir@corestate-capital.com](mailto:ir@corestate-capital.com)